




Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

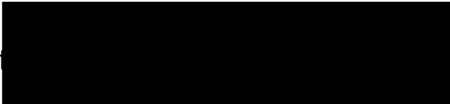


REFERAT Z 36  
BEARBEITET VON   
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-0  
FAX +49 (0)228 99 441-4926  
E-MAIL IFG@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 10. September 2021

AZ Z36-53-01/007 #914

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26. August 2021

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem Antrag vom 26. August 2021 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Informationen über die Anzahl der gelagerten oder kurzfristig zur Verfügung stehenden Impfdosen gegen die Pocken im Falle eines erneuten Auftretens sowie die Übersendung von Plänen, wie kurzfristig ein hoher Bevölkerungsanteil geimpft werden könnte.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Der Informationszugang ergeht gebührenfrei.

Zur Frage der verfügbaren Impfdosen kann folgende Information zur Verfügung gestellt werden: Bund und Länder haben gemeinsam 100 Millionen Dosen Pockenimpfstoff beschafft. Die Größenordnung ist eine Vollversorgung der Bevölkerung einschließlich derjenigen, die sich in Deutschland ohne Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt aufhalten. Zudem ist eine Spende an die WHO im Kontingent enthalten. Weitere Informationen finden Sie im Handbuch "Biologische Gefahren II - Entscheidungshilfen zu medizinisch angemessenen Vorgehensweisen in einer B-Gefahrenlage" unter [www.rki.de](http://www.rki.de) sowie Biologische Gefahren I, Handbuch zum Bevölkerungsschutz unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de).

Die Herausgabe von Plänen zur kurzfristigen Impfung gegen die Seuche hingegen ist gemäß § 3 Nummer 4 IFG abzulehnen.

Begründung:

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Das Bund-Länder-Rahmenkonzept zu notwendigen fachlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung nach bioterroristischen Anschlägen mit Pocken ist nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Verschlusssachenanweisung als „VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft“. Eine solche Einstufung ist vorzunehmen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Das Rahmenkonzept enthält u.a. Planungen zu kurzfristigen Verimpfungen. Da die Beschaffung der Pockenimpfstoffe zur Vorbereitung auf einen denkbaren bioterroristischen Anschlag erfolgte, handelt es sich bei den Planungen um sicherheitsrelevante Informationen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [poststelle@bundesgesundheitsministerium.de](mailto:poststelle@bundesgesundheitsministerium.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

